

Ältere Verfassung Westfalens, insbesondere der Gerichtsanstalten

§ 6.

und Anstalten zu einer sächsischen Landesvertheidigung, Heermannie, letzte Vereinigung

Der Schlag, welcher einige grosse nach Osten zu liegende Völkerschaften traf, und dessen Wirkungen man über die Elbe verspüren mochte, veranlasse bei dem Sachse Nachdenken. Nichts war ihm angelegener, als seine Familie, und das Erbe, womit er sie ernährte. Beides. Familie und Erbgut waren einem ähnlichen wiewohl vielleicht noch entfernten Schicksale ausgesetzt; und beides zu erhalten war bei ihm mehr als natürlicher Wunsch. Das Erbe, dass er eigen besass, woran der Fleiss seiner Vorväter und sein eigener noch sichtbar war, das er von seinen Vorvätern als ein Familiengut ererbet, und auf seine Kinder wieder gern überbringen wollte, musste nothwendig bei ihm eine gewisse Anhänglichkeit und Liebe zum väterlichen Erbe, und bei den sächsischen Familien im ganzen genommen eine stärkere Vaterlandsliebe hervorbringen (*Eigenthum unterschied um diese Zeit den Sachsen vom Schwaben und andern, die keines besassen; und Eigenthum mit persönlicher Freiheit verbunden, brachten den warmen Patriotismus hervor, der die Nation noch beseelte, als die rund um liegenden Völkerschaften Befehle eines Karls annahmen.*). Beseelt vom Gedanken, seine Familie und väterliches Erbtheil zu erhalten, auf einer, und verlegen durch das Schicksal der nicht so weit von ihm entfernten Völker auf der andern Seite, ging er nun zu keiner Hof- und Markensprache, ohne davon zu sprechen und ohne seine Meinung darüber mitzutheilen. Gut und Blut gemeinschaftlich zu vertheidigen war wohl der erste Schluss: aber gegen Heere von 30 bis 100 Tausenden was vermögen einige Markengemeinde? mehrere Kräfte mussten vereinigt, und die Richtung derselben einem Führer anvertraut werden. Die vorliegenden Markengemeinden kamen bald überein, und legten den ersten Grund zum nachherigen mächtigen Nationalverein. Sie fassten vermuthlich den grossen Gedanken aus Noth, versammelten sich an einem dritten Orte, und schwuren einander mit einem biedern deutschen Handschlag ewigen Frieden zu Hause und auf jeden Fall kräftige Unterstützung im Felde. Den Ort, wo dies geschah, weihten sie einer gemeinen Gottheit, und errichteten unter dem Schutze solcher Gottheit ein Zeichen ihres geschlungenen Bundes, dem, wenn es vorgetragen würde, alle folgen sollten. Die Leitung ihrer vereinigten Kraft, so wie die Aufmahnung (*So lange die Sachsen ihren Herzog wählten, und unter der Gottesfahne ausrückten, wurden sie dazu geladen oder aufgemahnet: als aber die Königsfahne jene verdrängte, und der Herzog ein Königsdienner war; verwandelte sich das Mannire in Bannire, die Heermannie in ein Heerbann, und die Mahnungen in Befehle. Die Mahnung oder das Aufbot bestand vermuthlich in einem Geschrei, das ein vom Markbote bestellter und durch die Bauerschaften laufenden Mann machen musste, und Waffengeschrei hiess. Nur der Markbote, dann der Herzog, und letzters der Gograf als landesherrlicher Amtmann durften ein ordentliches Waffengeschrei rufen lassen: in der Noth war es jedem erlaubt.*) der einzeln Markengemeinde zur gemeinschaftlichen Hülfe übertrugen sie einem aus ihrer Mitte: und da es hier mehr auf Stärke und Geschicklichkeit als auf Alter und Weisheit ankam, auch nicht alle Markenrichter zugleich das Oberkommando führen konnten; so trat hier die Wahl ein, die den Führer bestimmte (*Dann hiess es: Duces ex virtute fumunt Tac.*). Er hiess Markbote. Und geschah es nun, dass einige vorliegende Markengemeinden ins Gedränge kamen, sie die Gefahr dem Markboten angezeigt, er durch das Waffengeschrei die übrigen aufgemahnet, und diese sich am verabredeten und ihrer gemeinen Gottheit geheiligtem Orte versammelt hatten; dann hob der Markbote die daselbst bewahrte Gottesfahne (*nicht vom Hofe, sondern detracta Lucis Signa in praelium ferunt.*) auf, und führte die vereinigten Markengemeinden nun Heergemeinde (Heermannie) dem Feinde entgegen. Der Markbote war nun auch Herzog (*Auswandernde Heere hatten stets einen Herzog; aber die Heermannie zu Hause nur dann, wenn sie ins Feld rückte: in Friedenszeiten hiess er Markbote.*); doch geschahen seine Befehle im Felde so wie die vorhergehenden Aufmahnungen nur im Namen ihrer gemeinen Gottheit (*velut Deo imperante.*). Das Ende des Krieges war auch das Ende seiner Vollmacht. Die zunächst angrenzenden Markengemeinden nahmen allmählich Theil an dieser Verbindung, und zogen leicht die übrigen mit in ihren Plan, so dass das Interesse der vorliegenden sächsischen Markengemeinden das Interesse aller, Nationalinteresse, ward; und im Innern Sachsens jene grosse Nationalanstalt, die Heermannie, hervor brachte, welche die römischen Legionen in Westfalen begrub, und zu Karl des Grossen Zeiten unter Wedekind sich noch wie zu Augustus Zeiten unter Hermann in ihrer Grösse und Stärke zeigte.